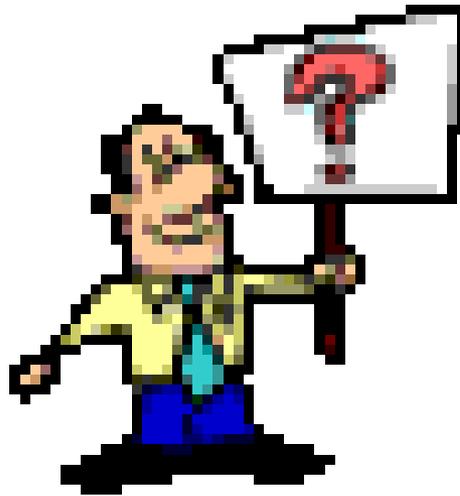


Besteuerung der gemeinnützigen Vereine

Veranstaltung am 01.12.2020

René Solowski, Dipl. Finanzwirt (FH)

Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit



Allgemeine Grundsätze

- Steuerrechtlich erfolgt keine Unterscheidung zwischen „eingetragenen Verein – e.V.“ und „nicht eingetragenen Verein“.
- Besteuerung somit jeweils als Körperschaft, d.h. der Verein unterliegt grds. der **Körperschaftsteuer**.
- => **Praxishinweis**: Eintragung wird empfohlen, um eine „Verwechslung“ mit einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu vermeiden.

Steuerbegünstigte Zwecke

Gemeinnützige Zwecke § 52 AO

Mildtätige Zwecke § 53 AO

Kirchliche Zwecke § 54 AO

System der Gemeinnützigkeit

Selbstlosigkeit, § 55 AO

Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Sphären des gemeinnützigen Vereins

I.

- Ideeller Bereich
- Dazu gehört auch: Vermögensverwaltung

II.

- Zweckbetrieb
- (gehört zur wirtschaftl. Betätigung)

III.

- Steuerpfl. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- = wirtschaftliche Betätigung

Steuerbegünstigte Zwecke

- Verfolgt eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige, mildtätige* oder *kirchliche* Zwecke, gelten besondere Steuervergünstigungen, § 51 Abs. 1 AO.
- Funktionale Untergliederungen sind keine selbständigen Steuersubjekte.
- Keine Steuerbegünstigungen möglich, wenn Verstoß gegen GG oder Völkerrecht.

Gemeinnützige Zwecke

- Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet **selbstlos** und **unmittelbar** zu fördern, § 52 AO.
- **Beispiele:** Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Sports, Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde, Umwelt, ...

Mildtätige Zwecke

- Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind oder die „wirtschaftlich“ hilflos sind, § 53 AO.
- Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit wurde erleichtert, § 53 Nr. 2 AO.

Kirchliche Zwecke

- Eine Körperschaft verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommen.

Anforderung an die Satzung

- Satzung als Grundlage für die Gemeinnützigkeit.
- Formerfordernisse und inhaltlichen Aufbau zwingend beachten.
- Mustersatzung beachten, § 60 Abs. 1 S. 2 AO;
- Abweichungen aber zulässig (BMF v. 17.01.12)
- Tatsächliche Durchführung muss der Satzung entsprechen.

Anforderung an die Satzung

- FG Düsseldorf vom 20.08.2019: Darstellung der Selbstlosigkeit in der Satzung
- Die Selbstlosigkeit ergibt sich übrigens nicht bereits aus dem Verweis, wonach der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- **Tipp:** Satzung mit dem Finanzamt abstimmen!

Gemeinnützige Zwecke



!

Keine Förderung,
wenn der Kreis der
Personen fest
abgeschlossen ist



z.B.

Zugehörigkeit zu einer
Firma, Familie o.Ä.,
Berufszugehörigkeit, ...

Gemeinnützige Zwecke

- **Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren:**

Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt **1.023 €** je Mitglied und Jahr

Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommen Mitglieder dürfen im Durchschnitt **1.534 €** nicht übersteigen

Investitionsumlage max. **5.113 €** innerhalb von 10 Jahren je Mitglied

Unmittelbarkeit

- Der gemeinnützige Verein muss seine Ziele grds. selbst verwirklichen.
- Die Einschaltung einer Hilfsperson ist aber unschädlich, wenn das Wirken der Hilfsperson nach den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

Sonstige steuerunschädliche Betätigungen

- Weitergabe eigener Mittel teilweise an eine andere, ebenfalls gemeinnützige Körperschaft (max. 50 %, Ausnahme „Fördervereine“).
- Zurverfügungstellung von Arbeitskräften für steuerbegünstigte Zwecke unentgeltlich oder zu unangemessen niedrigen Preisen.
- Überlassung von Räumen an andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (...) § 58 AO

Sonstige steuerunschädliche Betätigungen

- Weitergabe von bestimmten Erträgen an andere steuerbegünstigte Körperschaften. Unschädlich ist danach die Weitergabe der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, der Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zur Vermögensausstattung

§ 58 Nr. 3 AO

BMF vom 9.4.2020 zur „Corona-Krise“

- Das o.g. BMF-Schreiben regelt Besonderheiten aufgrund der derzeitigen Pandemie; diese sind gültig bis zum Jahresende; insbesondere folgende Regeln können von Interesse sein:
 - Spendenaktionen und Mittelverwendungen für Hilfsmaßnahmen zugunsten von Corona betroffenen Personen gelten als unschädlich, auch wenn sie vom eigentlichen Satzungszweck **nicht** gedeckt sind.
 - Allerdings müsste die Tätigkeit **theoretisch als steuerbegünstigt anerkannt werden können** und damit die Voraussetzungen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder der Förderung mildtätiger Zwecke erfüllen. **Finanzielle Hilfen für Unternehmen oder Selbstständige aufgrund wirtschaftlicher Mindereinnahmen durch die Coronakrise bleiben damit gemeinnützigkeitsschädlich.**
 - Spendenaktionen können allerdings auch zugunsten anderer Organisationen durchgeführt werden, die entsprechende Zwecke verfolgen.

Sonstige steuerunschädliche Betätigungen

- **Bezahlter Sport**

Ein Sportverein darf neben dem unbezahlten Sport auch den bezahlten Sport fördern.

Damit schließt die Regelung an § 67a Abs. 1 AO = **sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb** an.

Es entfällt somit die Prüfung, ob der Verein bei seinen Sportveranstaltungen einen bezahlten Sportler einsetzt.

Ausschließlichkeit

- Nur die gemeinnützigen Zwecke dürfen Satzungszweck sein.
- **Wirtschaftliche Betätigung** ist zulässig, darf aber **nie Hauptzweck** des Vereins sein.
- Auch Geselligkeit ist „erlaubt“, stellt aber keinen Satzungszweck dar - § 58 Nr. 7 AO. (sog. „untergeordnete Bedeutung“)

Grundsatz der Selbstlosigkeit

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks muss das Vermögen weiterhin steuerbegünstigt bleiben (Grundsatz der Vermögensbindung)
- Alle Mittel des Vereins sind grds. **zeitnah** zu verwenden – d.h. bis zum Ablauf des **übernächsten** Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres.

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

- Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren (bzw. Wirtschaftsjahren) verwendet werden.
- Am Ende des Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres noch vorhandene Mittel müssen entweder als Rücklage ausgewiesen oder aber als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel dargelegt werden.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

- Mittelverwendung nur für satzungsgemäße Zwecke – somit auch **keine Zuwendungen** an Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück erhalten.
- Keine Begünstigung von Personen durch satzungsfremde Ausgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen

Mittelverwendung

- Was tun bei Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?
 - Verluste im wG können schädlich sein
 - Verrechnung innerhalb aller wG zulässig
 - Anlaufverluste bzw. Verluste aus Fehlkalkulationen sind grds. unschädlich

Mittelverwendung

- ➔ Beachte: Es kann die Aberkennung der Gemeinnützigkeit drohen, wenn Mitgliedsbeiträge an einen Dachverband entrichtet werden, der **nicht** selbst als **gemeinnützig** gilt.

Keine Zuwendungen an Mitglieder

Ausnahme

- Annehmlichkeiten, die in einem Verein üblich sind
- Keine feste Regelung, aber keine „zu hohen“ Beträge (-> siehe 60 € - Grenze)

Geschenke

- Besondere Anlässe
- Vereinsausflüge mit Kostenübernahme
- 60 € - „Nicht-Beanstandungsgrenze“
- ABER: Kein Bargeld

Aber Vorsicht!

- Abgrenzung zu **Lohn** etc.
- Höhe der Mitgliedsbeiträge beachten (**sollten nicht überstiegen werden**)

Keine Zuwendungen an Mitglieder

Vereinsausflug

- Vereinsreisen für den **Satzungszweck** sind stets **unschädlich**, z.B. Sportreisen
- Allgemein gilt: Nichtbeanstandung bei max. 60 €

Weihnachtsfeier

- Nichtbeanstandung bis max. 60 € pro Mitglied und Jahr.
- Kein Bargeld

Überlassung

- Unentgeltliche Überlassung für private Zwecke von Mitgliedern ist **schädlich!!**

Rücklagen

Betriebsmittelrücklage

- Finanzierung laufender Ausgaben
- Zeitnahe Mittelverwendung

RL für satzungsgemäße Aufwendungen

- Für konkrete bestimmte Maßnahme
- Dauer begrenzt (ca. 7 Jahre)

Freie Rücklagen

- Keine zeitnahe Mittelverwendung
- Höhe unbegrenzt

Rücklagen

Anteilswerb

- Mittel zum Erwerb/Erhalt von Gesellschaftsrechten bzw. Beteiligung
- § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Wiederbeschaffungs-RL

- Für konkrete bestimmte Maßnahme
- Neu: gesetzlich geregelt, § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

Vermögensaufstockung

- Durch Verfügung des Spenders/des Erblassers
- Höhe unbegrenzt

RL für Wiederbeschaffung

Verwirklichung
der
satzungsmäßigen
Zwecke

Höhe entspricht
der Abschreibung
der WG

Bei höherer
Zuführung =
Nachweis

RL für „Satzungsaufwendungen“

Erforderlichkeit
für die Tätigkeit
des Vereins

Herkunft der
Mittel
unerheblich

Auflösung,
wenn Vorhaben
realisiert wird

Freie Rücklagen

33 % der Überschüsse
aus der
Vermögensverwaltung

zzgl. 10 % der
sonstigen zeitnah zu
verwendenden Mittel

Keine Befristung,
keine
Höhenbegrenzung,
bedingte Nachholung

Nachweis von Rücklagen

- Zuführung zu den o.g. Rücklagen innerhalb der Mittelverwendungsfrist (Zuführung bis zum Ende des zweiten auf die Vereinnahmung der Mittel folgenden Kalenderjahr).
- Dem Finanzamt sind die Voraussetzungen für die Rücklagenbildung ggf. zu belegen.
- In der Rechnungslegung sind Rücklagen daher nachvollziehbar auszuweisen.

Nachweis von Rücklagen

- Nur tatsächlich vorhandene Mittel können in eine Rücklage eingestellt werden.
- Für Nachweiszwecke ist ggf. eine Nebenrechnung mit Aufschlüsselung der RL-Bildung zu führen.
- Bei bilanzierenden Vereinen besteht eine erhöhte Nachweispflicht.

Sonstige Ausnahmen

- Zuwendungen von Todes wegen.
- Zuwendungen zur Vermögensaufstockung.
- Spendengelder aus Aufruf zur Vermögensaufstockung.
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

Gesellige Veranstaltungen

- Förderung der Geselligkeit kein Satzungszweck
- Aber unschädlich für die Gemeinnützigkeit
- Einnahmen: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Grundsatz: Keine Zuwendungen an Mitglieder
- Daher möglichst Kostendeckung erreichen

Anerkennungsverfahren

- „Verfahren zur Feststellung der Satzungs-mäßigkeit“ => § 60a AO – gültig seit Ende März 2013.
- Einreichen von Satzung und formlosen Schreiben bei zuständigem Finanzamt.
- Bei Widerruf der vorläufigen Bescheinigung = Wegfall der Gemeinnützigkeit

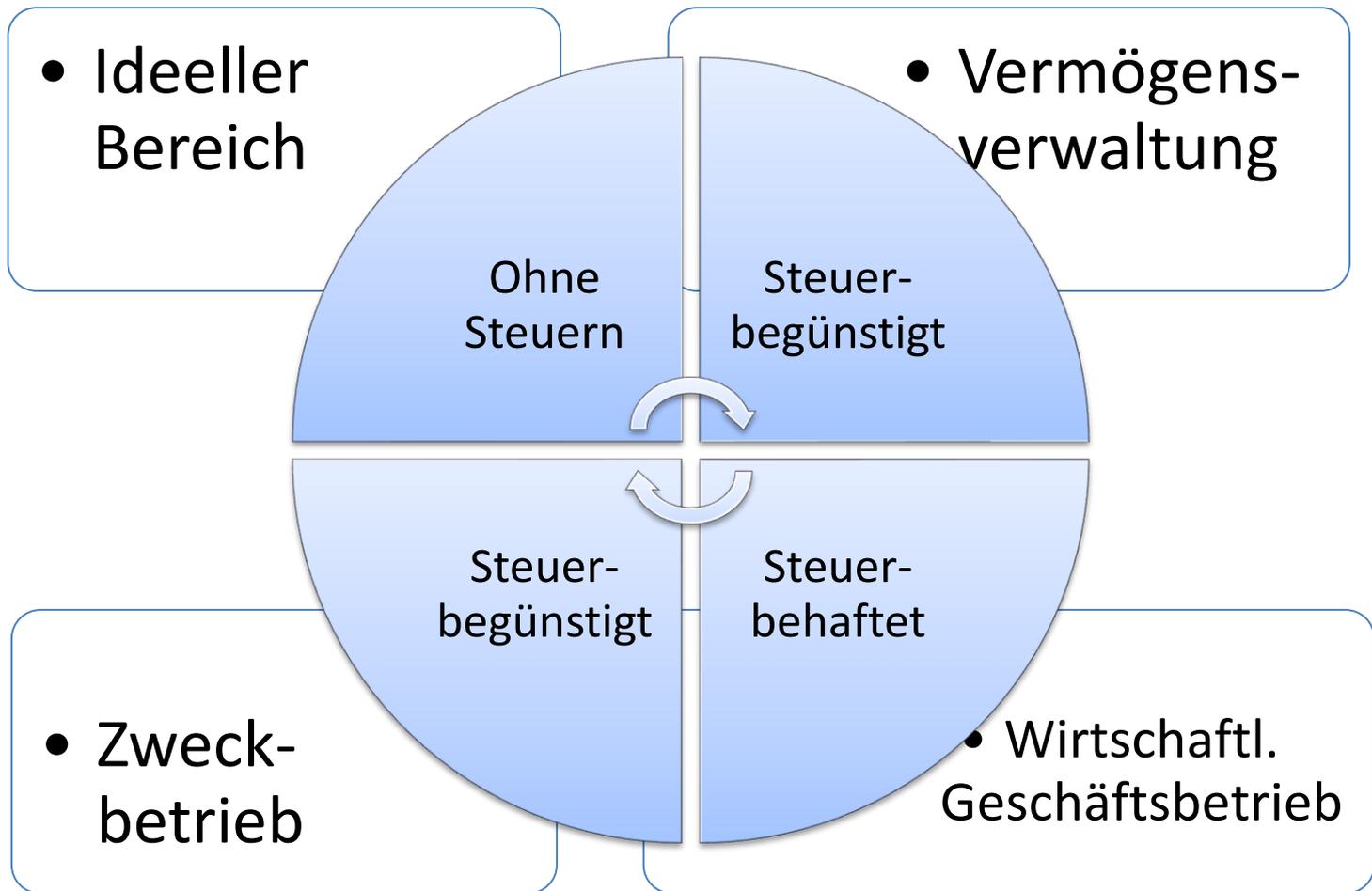
Steuererklärung

- Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist die Gemeinnützigkeitserklärung auf neuen Vordrucken, dem Vordruck "KSt 1" und dem Vordruck "Anlage Gem" abzugeben.

Tätigkeitsbereiche



Tätigkeitsbereiche des Vereins



Tätigkeitsbereiche des Vereins

Ideeller Bereich

Keine KSt,
GewSt

USt: nur
Vermögensverw.

Zweckbetrieb

Keine KSt,
GewSt

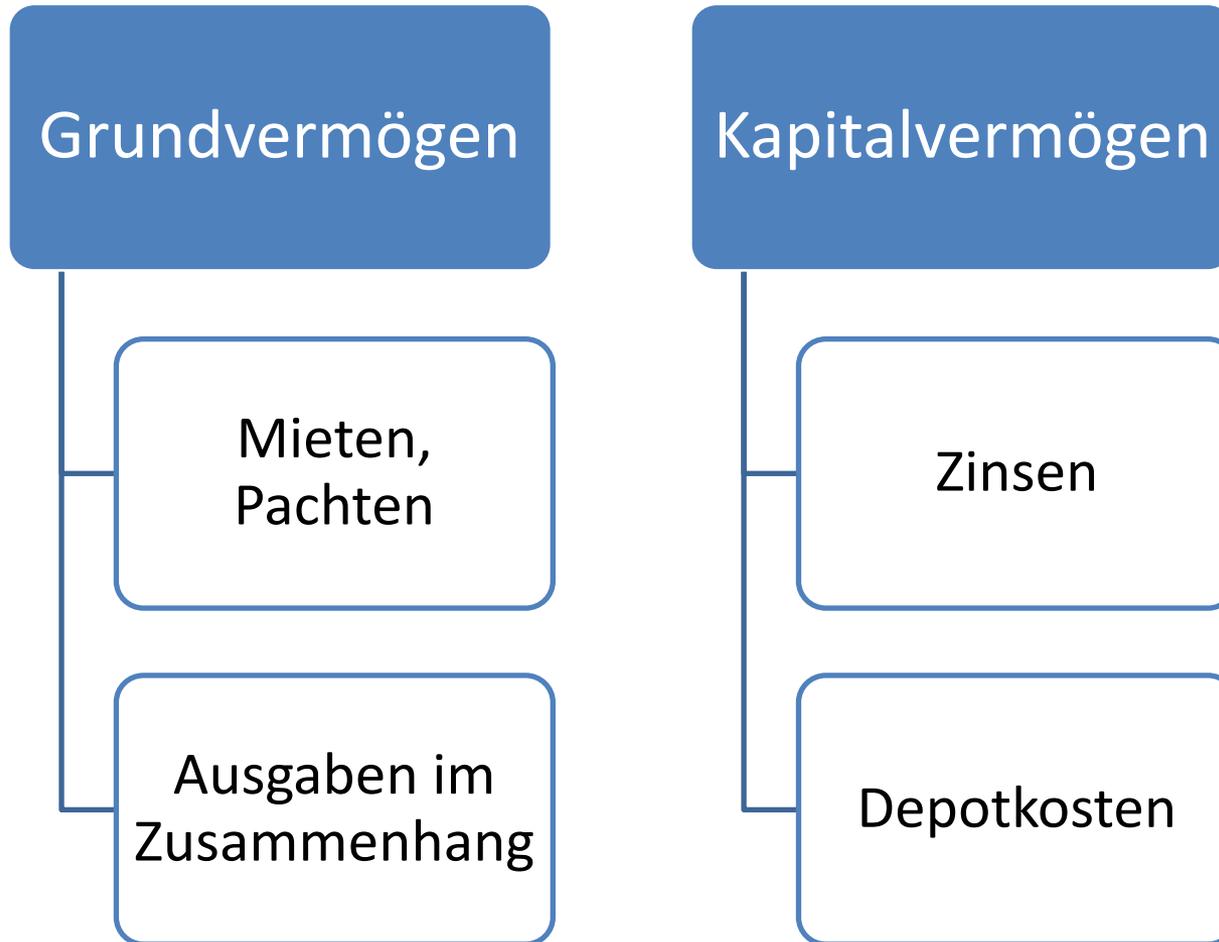
USt 7 %

Wirtschaftl. Geschäftsb.

grds. KSt, GewSt

USt 19 %

Vermögensverwaltung



Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden.
- Wirtschaftliche Betätigung ist erlaubt, darf aber nicht Hauptzweck des Vereins sein.
- Mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden zu einem zusammengefasst.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht **35.000 €** im Jahr, so entsteht weder KSt noch GewSt.
- Wird diese Grenze überstiegen, ist auf den Gewinn aller Betriebe abzustellen. Es wird aber ein Freibetrag in Höhe von **5.000 €** gewährt (§ 24 KStG).

Leistungsbezogene Einnahmen

- In die Umsatzgrenze einzubeziehen sind die „leistungsbezogenen Einnahmen“.
- Nicht dazu gehören u.a.:
 - Veräußerungserlöse von Anlagevermögen
 - Zufluss von Darlehen
 - Zuschüsse
 - erstattete Betriebsausgaben

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Beispiele für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:**

Verkauf von Speisen und Getränken

Betreiben einer Vereinsgaststätte

Abhalten von Festen

Verkauf verschiedener Artikel („Fanshop“)

Aktive Werbeleistungen

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Besonderheit bei der kurzfristigen Vermietung von Sportanlagen:
 - Vermietung an Mitglieder = Zweckbetrieb
 - Vermietung an Nichtmitglieder = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

BMF-Schreiben vom 14.01.2015

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Besonderheiten:**

Altmaterialsammlung: Schätzung mit branchenüblichem Reingewinn

Besteuerung mit 15 % der Einnahmen z.B. für Werbeleistungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Lotterie:**

erlaubte/genehmigte Lotterie = Zweckbetrieb

„Christbaumversteigerungen“ sind hingegen regelmäßig „nur“ wirtschaftliche Betätigung!

- **Tafelvereine:**

Dienen der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke, somit keine wirtschaftliche Betätigung.

Nachweispflicht beachten!

Zusammenschluss von Vereinen

- Schließen sich mehrere Vereine zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks (z.B. „Dorffest“) zusammen, entsteht eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).
- Folge: Aufteilung der Einnahmen aus jeden Verein -> jeder Verein muss die Besteuerungsgrenze für sich prüfen.
- Bei USt: GbR ist Unternehmer.

Zweckbetrieb

Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb dient ausschließlich dem Satzungszweck

Die Zwecke können nur dadurch erreicht werden

Kein „potenzieller“ Wettbewerb

Zweckbetrieb

- Beispiele:
 - Konzertveranstaltungen bei Musikvereinen,
 - Schülerfirmen;
 - Genehmigte Lotterien
 - Nicht hingegen: Kostümparty eines Karnevalsvereins (BFH vom 30.11.2016).

Spenden und Sponsoring



Begriff der Zuwendung (Spende)

Zuwendung

Bargeld

Sachleistung

freiwillig

ohne Verpflichtung

aber nicht völlig uneigennützig

unentgeltlich

Keine Gegenleistung

Keine Werbung

Zuwendungen

- Fließen in den steuerbegünstigten (ideellen) Bereich.
- Aufteilung in unentgeltlich und entgeltlich ist nicht zulässig.
- Bei Gegenleistung keine Abziehbarkeit (z.B. Kauf von Losen, Eintrittsgelder in Wohltätigkeitsveranstaltungen).

Zuwendungen

- Grundsätzlich auch Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen.
- Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge hingegen an Vereine, die insbesondere den Sport, Freizeitgestaltung und Heimatpflege fördern.

Mitgliedsbeiträge

I.

- Begrifflich keine Spenden!
- Sie beruhen auf einer rechtl. Pflicht

II.

- Gegenleistungscharakter liegt i.d.R. vor
- Dennoch: teilweise werden sie als Spende anerkannt

III.

- **Kein Abzug** bei Sportvereinen, kultureller Betätigung ...
- Geregelt in **§ 52 II Nr. 21 – 23 AO**

Sachspenden

- Müssen (ebenso) in den ideellen Bereich – einschließlich Zweckbetrieb – gelangen.
- Sachspende muss bewertet werden:
 - aus PV: Ansatz mit gemeinem Wert, wenn kein Veräußerungstatbestand gegeben ist, ansonsten (fortgeführte) AK/HK
 - aus BV: Ansatz mit Buchwert oder Teilwert

Verzicht auf Aufwendersersatz

BMF-Schreiben vom 25.11.2014

- Aufwendersersatzansprüche **können** zu Spenden führen.
- Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder werden **grds.** unentgeltlich und ohne Aufwendersersatzanspruch erbracht.

Verzicht auf Aufwendungsersatz

BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und 24.08.2016

- **Anspruchsgrundlage** auf eine mögliche Erstattung ist zeitnah nachzuweisen.
- Aufwandsersatzanspruch kann durch Satzung oder Vertrag bzw. gültigen Vorstandsbeschluss entstehen.
- Besteht ein Anspruch auf Aufwandsersatz, ist die Grundlage nachzuweisen.

Verzicht auf Aufwendungsersatz

BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und 24.08.2016

- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen.
- Die Verzichtserklärung auf Erstattung muss zeitnah erfolgen.
- Zeitnah = innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs (gilt für regelmäßige Tätigkeiten).

Verzicht auf Aufwendungsersatz

Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen gilt als **Geldspende**.

Gemäß BMF-Schreiben vom 25.11.2014 ist der Geldfluss entbehrlich – aber aus den o.g. Gründen wird er empfohlen!

Zuwendungsbestätigung

Barspende

Bis 200 €:
Überweisungsbelege
reichen aus

> 200 €: Bestätigung
nach amtlichen
Formular

Sachspende

Bewertung muss
nachweisbar sein

Bestätigung nach
amtlichen Formular

Mitgliedsbeiträge

Spenden nur, wenn
für bestimmte
Zwecke

Bestätigung im
Formular

Zuwendungsnachweis

- Zuwendungsnachweis nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (siehe BMF-Schreiben vom 07.11.2013), § 50 I EStDV.
- Durchschlag („Doppel“) der Zuwendungsbestätigung muss bei dem Verein verbleiben.
- Bei Sachzuwendungen muss die Wertberechnung in den Unterlagen des Vereins nachvollziehbar sein.

Zuwendungsnachweis

- Elektronische Zuwendungsbestätigung ist zulässig (BMF vom 06.02.2017, IV C 4-S 2223/07/0012).
- Verein muss dem Finanzamt anzeigen, dass eine maschinelle Erstellung der Zuwendungsbestätigung erfolgt (R 10b. 1 Abs. 4 EStR).
- Amtlicher Vordruck ist zu nutzen.
- Die Spendenbescheinigung muss schreibgeschützt sein.

Zuwendungsnachweis

- Der Verein muss das Doppel der Spendenbescheinigung 6 Jahre aufbewahren;
- Der Spender muss ab dem aktuellen VZ den Beleg nicht mehr dem Finanzamt (im Rahmen der Steuererklärung) vorlegen, sondern den Beleg „nur“ aufbewahren.

Vorlage der Zuwendungsbestätigung somit nur nach Aufforderung durch das Finanzamt.

Spendenhaftung

- Vertrauensschutzregelung gem. § 10b Abs. 4 S. 1 EStG für den Spender, d.h. der Spender darf grds. auf die Richtigkeit der Bestätigung vertrauen.
- Haftungstatbestände im Gesetz für unrichtige Zuwendungsbestätigung (Ausstellerhaftung sowie Veranlasserhaftung)
- Spendenhaftung: Auf die Spendenhaftung gem. § 10b Abs. 4 EStG ist auf dem Vordruck hinzuweisen (Haftung in Höhe von 30 % des zugewendeten Betrages).

Sponsoring

Vertrag

- Grundlage für Sponsoring ist ein **Vertrag**.
- Somit **Leistung und Gegenleistung**.

Leistung

- Verein: Werbung
- Sponsor: Zahlung

Nachweis

- Verein: Zahlung i.d.R. in den wirtschaftlichen GB
- Sponsor: Erhält eine Rechnung (Betriebsausgabe)

Sponsoring

Werbeleistungen (Trikotwerbung, Bandenwerbung, Lautsprecherdurchsagen, Plakatwerbung) sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Ausnahme:

Verpachtung der Sportplatzbande = Einnahme in der Vermögensverwaltung

Zusätzliche Informationen zu Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

(Stand: Dezember 2020)

Übungsleiter-Freibetrag

- Als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, ..., aber auch künstlerische und pflegerische Tätigkeit – sog. „Übungsleiter-Freibetrag“
- **bis 2.400 € / Jahr (Jahresbetrag)**
- Die Tätigkeit muss für den steuerbegünstigten Bereich ausgeübt werden.
- Nebenberufliche Ausübung (durchschnittlich ca. $\frac{1}{3}$ von 42 Stunden = 14 Wochenstunden).

Ehrenamtspauschale

- Sonstige nebenberufliche Tätigkeit im Dienste oder im Auftrag des ideellen Vereins:
Freibetrag bis 720 € im Jahr
(sog. „Ehrenamtsfreibetrag“)
- Für ein- und dieselbe Tätigkeit sind nicht beide Freibeträge möglich.
- Aber bei unterschiedlichen Tätigkeiten können beide Freibeträge beansprucht werden.

HINWEIS

Angedachte Erhöhung der Freibeträge

- Eigentlich hatte der Bundesrat für 2020 eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 € auf 3.000 € sowie der Ehrenamtszuschale von 720 € Euro auf 840 € in Aussicht gestellt.
- In der letzten Stellungnahme aus dem Oktober 2019 hat die Bundesregierung bereits angedeutet, dass eine Erhöhung der o.g. Beträge erst einmal „bis auf Weiteres“ geprüft wird...
- Doch aufgrund der Corona-Krise scheint dieses Vorhaben derzeit nicht verwirklicht zu werden.
- **Es gelten daher bis auf Weiteres die bisherigen Beträge!**

Haftungsausschluss

Hinweis:

Die Präsentation zeigt die Meinung des Verfassers. Sämtliche Inhalte und Darstellungen sind ohne rechtliche Gewähr. Eine Berufung auf den Inhalt dieser Präsentation gegenüber Dritten ist nicht zulässig. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen!

Alle Rechte vorbehalten. Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt.